

hängig voneinander und ohne gegenseitige Beeinflussung. Bei Körperschäden werden die durchweg höchsten Beträge für den *danno biologico* geschuldet, der Ersatz für den *danno morale* liegt immer niedriger. Insgesamt geht es um eine verfassungsgeleitete Akzentuierung des Schutzes der physischen Integrität der Person. Das war und ist die Leitidee.

Ein Satz vielleicht noch, Herr *Lorenz*, zu Ihrer Bemerkung; wir liegen ja gar nicht soweit auseinander. Das deutsche BGB, Herr *Medicus* hat das vorhin auch schon gesagt, versucht sich ja in der Kunst der Analyse. Je analytischer, desto besser. So eine Vorschrift ist auch § 823 Abs. 1 BGB, der aber vielleicht das Rad doch überdreht hat. Wo gehören die Vandalismusschäden denn hin? Liegt der Akzent auf der Eigentumsverletzung mit nachfolgendem immateriellen Schaden, oder haben wir es doch mit einer Persönlichkeitsverletzung anlässlich einer Eigentumsverletzung zu tun? Sollte davon wirklich das Ergebnis abhängen? Mit solchen Fragestellungen bekommen wir den materiellen Kern des Problems doch gar nicht in den Griff.

Prof. Dr. Wolfgang Däubler, Bremen

Ich will Ihnen kurz eine provokatorische und zwei etwas alltäglichere Thesen zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht vortragen.

Wir haben bislang sehr viel über § 249 Abs. 2 Satz 2 BGB, also über die Abrechnung auf Gutachtenbasis gesprochen, die im Wesentlichen die geschädigten Autofahrer betrifft. Alle Welt ist sich einig, dass diese Form der Schadensberechnung dann zu einer wirtschaftlichen Besserstellung führt, wenn die Reparatur von einem Freund oder in eigener Freizeitarbeit erledigt wird. Weiter bekommt der gleiche Autoeigentümer, der vorübergehend auf das Fahrrad umsteigt oder zu Fuß geht, seine Nutzungsausfallentschädigung - und zwar selbst dann, wenn er den Unfall zum Anlass nahm, dem schon lange geäußerten Rat seines Arztes zu folgen, seine Gesundheit durch mehr Bewegung zu fördern. Im Ergebnis kann ein Unfall so durchaus dazu führen, dass der Betroffene 2.000 oder 3.000 Euro mehr in der Tasche hat. Für den unvoreingenommenen Betrachter stellt sich hier die Frage, weshalb wir eigentlich in so evidenter Weise von unserem ansonsten so ernst genommenen Ausgleichsgrundsatz abweichen. Den Widerspruch zu leugnen, erscheint nur um den Preis höchst angreifbarer Argumentation möglich. Der verdeckte Grund scheint mir darin zu liegen, dass man bei dieser Art Sachschäden eine Kompensation für Ärger, Verdross und Abwicklungsaufwand für angemessen hält: Der

Eigentümer eines Autos bekommt ein Schmerzensgeld für die von ihm hinzunehmende Einbuße an Lebensqualität. Warum man das gerade hier und nicht bei anderen Schäden macht, mag mit der Wertschätzung zusammenhängen, die das Automobil in unserer Gesellschaft genießt. Überlegungen dieser Art wird man allerdings in Urteilen vergebens suchen; aus der Trias „mündliche Gründe“, „schriftliche Gründe“ und „wahre Gründe“ wäre hier die dritte Variante einschlägig.

Weiter haben wir im Anschluss an das Referat von Herrn von Bar Lücken im Schutz durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht erörtert. Der Verlust eines Angehörigen wird grundsätzlich nicht als Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht gewertet, weshalb die Hinterbliebenen - von den Fällen der Schock-Schäden einmal abgesehen - keine Chance auf ein Schmerzensgeld haben. So gut wie keine rechtliche Absicherung besteht auch dann, wenn bestimmte Ereignisse wie ein Einbruch oder ein Überfall Angst auslösen und es den Betroffenen außerordentlich erschweren, weiterhin in der Wohnung zu bleiben oder im fraglichen Stadtviertel auf die Straße zu gehen. Warum sind wir eigentlich nicht bereit - und das ist meine zweite Frage - das allgemeine Persönlichkeitsrecht auch auf solche Fälle zu erstrecken? Die rechtsdogmatische Ursache scheint mir in einer höchst individualistischen Konzeption der Persönlichkeit zu liegen. Wer Interviews mit anderen erfindet oder verbreitet, wer Prominente im Privatleben fotografiert oder wer Merkmale einer Person zu Werbezwecken verwendet, der greift in grob rechtswidriger Weise in das allgemeine Persönlichkeitsrecht ein. Wenn man aber die Voraussetzungen für die Persönlichkeitsentfaltung, die Lebensumstände des Einzelnen in schwerer Weise beeinträchtigt, dann wird ein relevanter Eingriff verneint. Wäre es nicht sinnvoller, das Persönlichkeitsrecht nicht einem abstrakten Individuum, sondern dem jeweiligen konkreten Menschen zuzuordnen und den Schutzzumfang danach zu bestimmen, wie sehr in seine Lebensqualität eingegriffen wurde? Der Verlust von Angehörigen oder die Angst, ein Überfall könne sich wiederholen, sind sehr viel schlimmere Verletzungen als ein erfundenes Interview oder ein Foto in der Boulevardpresse. Meines Erachtens besteht keinerlei Notwendigkeit, hierfür neue schadensrechtliche Grundsätze zu entwickeln und etwa die mittelbar Geschädigten über die §§ 844 und 845 BGB hinaus mit Ersatzansprüchen zu versehen: Es reicht völlig, das allgemeine Persönlichkeitsrecht als nicht mehr allein im ideellen Bereich existierende Größe zu konstruieren, sondern es auf die Lebensumstände und die Lebensqualität des konkreten Menschen zu beziehen. Die Notwendigkeit einer Interessenabwägung sorgt dafür, dass die Schadensersatzpflichten nicht aus dem Ruder laufen.

Zum dritten Punkt noch einige kurze Bemerkungen. § 253 Abs. 2 BGB sieht ja nunmehr vor, dass bei der Verletzung der dort genannten Rechtsgüter auch der immaterielle Schaden zu ersetzen ist. Zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht ist nichts gesagt; es blieb bedauerlicherweise ausgeklammert. Niemand hindert jedoch die Rechtsprechung daran, ihre Grundsätze zur Gewährung von Schmerzensgeld bei Verletzung des Persönlichkeitsrechts weiterzuentwickeln und wie früher in § 823 Abs. 1 und § 847 BGB eine Parallele zu den ausdrücklich geschützten Rechtsgütern zu ziehen. Insoweit sollte daher insbesondere eine vertragliche Haftung den Ersatz des immateriellen Schadens ermöglichen. In der Literatur sind erste Überlegungen in diese Richtung angestellt worden. Der Gedanke des weitgehenden Gleichklangs mit der Haftung für Eingriffe in Gesundheit, körperliche Unversehrtheit und Freiheit spricht entscheidend dafür, auch beim allgemeinen Persönlichkeitsrecht nicht mehr danach zu differenzieren, auf welche Rechtsgrundlage sich ein Schadensersatzanspruch stützt. Der Gesetzgeber ist insoweit nicht aktiv geworden, doch hat er auch keine Türen verschlossen. Der Bundesgerichtshof kann seine Rechtsprechung unter Abwägung aller Umstände an die veränderten Rahmenbedingungen anpassen.

Dr. Bernd Michaels, Berlin

Ich habe zwei einfache und schlichte Bemerkungen aus der Praxis zu dem, was Herr *Looschelders* gesagt hat. Und zwar hat Herr *Looschelders* ja darauf abgestellt, wie sich die Versicherungswirtschaft zu den Änderungen dieser gesetzlichen Vorschriften als Branche gestellt hat. Zu zwei Punkten möchte ich ganz kurz etwas sagen.

Der erste Punkt betrifft § 7 Abs. 2 StVG. Es ist etwas anders, Herr *Looschelders*, als ich Sie verstanden habe. Wir haben uns durchaus mit den uns zur Verfügung stehenden Mitteln gegen diese Änderung gewehrt. Wir haben schon deshalb gemeint, uns dagegen wehren zu müssen, weil wir der Meinung waren, dass diese Änderung zu unangemessenen Problemen für unsere Kunden führen wird. Und es ist ein Problem, wenn wir nur noch höhere Gewalt als Ausschlussstatbestand haben und wenn es nicht mehr möglich ist, sich auf das unabwendbare Ereignis als Haftungsausschluss berufen zu können. Die Probleme, die der Gesetzgeber sieht, liegen natürlich im Fall der Verletzung von Kindern. Es muss aber gefragt werden, ob man dieses Problem nicht hätte anders lösen können. Unser Problem ist nämlich dagegen ein sehr praktisches. Wie regulieren wir in Zukunft in befriedigender Weise Fälle wie den folgenden? Ein Auto A kommt wegen überhöhter Geschwindigkeit ins Schleudern, gerät dadurch